

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. VERTRAGSABSCHLUß:

Unsere sämtlichen Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der folgenden Bedingungen:

Einkaufs- oder Annahmebedingungen des Käufers verpflichten uns nur dann, wenn diese in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich von uns anerkannt werden. Dieses Anerkenntnis bedarf der Schriftform. Fehlender Widerspruch bedeutet keinesfalls unsere Anerkennung.

Unsere Angebote bleiben frei. Abschlüsse und allfällige sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindliche.

2. EIGENTUMSVORBEHALT:

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer Forderungen samt Zinsen und Kosten unser Eigentum.

Eine durch den Käufer vorgenommene Verbindung oder Vermischung der von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren mit anderen Waren ist bis zur vollständigen Bezahlung samt Zinsen und Kosten unstatthaft und als Veräußerung dieser Waren anzusehen.

Sollten die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gepfändet werden, ist der Käufer verpflichtet, uns sofort den Namen der betreibenden Partei, die Höhe der Forderung, das einschreitende Gericht, die Aktenzahl und allenfalls den Termin der Versteigerung bekanntzugeben. Darüberhinaus ist der Käufer verpflichtet, uns von jeder außergewöhnlichen Minderung des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware zu verständigen.

Wird mit dem Käufer ausländisches Recht vereinbart und ist nach dessen Bestimmungen der Eigentumsvorbehalt nicht wirksam, so gelten die aufgrund des anderen Rechtes bestehenden Sicherheiten als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so ist dieser verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN UND PREISE:

Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung festgelegten Preise. Zu den Preisen einschließlich aller Nebenkosten berechnen wir die gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.

Die bis zum Zeitpunkt der Lieferung eingetretenen Kostenerhöhungen werden anteilig nachberechnet. Verwehrt der Kunde die Abholung der Ware trotz Meldung der Versandbereitschaft, oder die Annahme, hat dennoch die vollständige Bezahlung des Rechnungsbetrages längstens 14 Tage nach Meldung der Versandbereitschaft bzw. Lieferung zu erfolgen.

Bei Zielüberschreitungen gelten Zinsen gemäß den aktuellen Banksätzen für kurzfristige Kredite als vereinbart. Darüber hinaus werden alle Forderungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern. Wir sind in diesem Falle berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Nachricht vom Vertrag zurückzutreten.

Ist der Zeitpunkt der Bezahlung vom Montageende oder von der Inbetriebnahme abhängig und wird dieser Termin ohne unser Verschulden verzögert, so hat er die Zahlung dessen ungeachtet spätestens 6 Wochen nach Meldung der Lieferbereitschaft zu erfolgen.

Die Zahlung hat unter Ausschluß von Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen zu erfolgen.

4. LIEFERTERMIN, LIEFERFRISTEN:

Die Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur annähernd.

Die Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Auftragsklarheit, insbesondere nicht vor Beibringen erforderlicher Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne usw. und der Erfüllung einer Anzahlungsvereinbarung. Gleiches gilt für Liefertermine. Lieferfristen und Liefertermine verstehen sich ab Lieferwerk. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgeholt werden kann, oder abgesendet werden kann, so gelten sie mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

5. KONVENTIONALSTRAFE:

Verzögert sich bei einem vereinbarten Pönale unsere Leistungserfüllung durch eine verspätete Lieferung von Zukaufteilen unter Lieferanten trotz deren verbindlicher Terminzusage und ohne unser Verschulden, so wird das Pönale um den Zeitraum der verspäteten Lieferung später wirksam

Weiters wird ein Pönale unwirksam, wenn vereinbarte Anzahlungen nicht termingemäß geleistet wurden bzw. eine verspätete Leistungserfüllung unsererseits durch das Verhalten des Kunden begründet wird.

6. HÖHERE GEWALT ODER SONSTIGE LIEFERBEHINDERUNGEN:

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Lieferung und Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt gleichgesetzt sind Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände, die uns die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder auch unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie bei uns oder bei einem unserer Unterlieferanten eingetreten sind.

7. ABNAHME:

Die vereinbarte Abnahme hat sofort nach Meldung der Fertigstellung zu erfolgen. Die Abnahmekosten trägt der Käufer. Wird die vereinbarte Abnahme nicht rechtzeitig durchgeführt, oder wird diese nicht rechtzeitig oder nicht vollständig durchgeführt, so wird unsererseits die Lieferung oder Leistung nur so erfüllt, als ob keine Abnahme vereinbart worden wäre.

8. MAß, GEWICHTE, GÜTEN

Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach geltender Übung zulässig. Sollten rechnerische Gewichte maßgebend sein, so wird für Walmertoleranz, Nieten, Schrauben, Schweißgut und dergleichen der übliche Zuschlag berechnet.

Die Gewichte werden auf öffentlichen Waagen ermittelt und sind für die Berechnung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels.

9. VERSAND UND GEFAHRENÜBERGANG:

Versandfertige Ware muß sofort abgerufen werden, widrigenfalls wir berechtigt sind, nach Ablauf von 14 Tagen ab Meldung der Versandbereitschaft die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserem Ermessen zu lagern und als „ab Werk“ geliefert zu berechnen. Der Versandweg und die Versandart steht uns frei. Mit Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur, jedoch spätestens mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Käufer über, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Wird die Lieferung an den Käufer „frei Haus“ vereinbart, wobei der Käufer die Versandart bzw. das Transportmittel vorgibt, geht die Gefahr auf diesen mit Übergabe an den Frachtführer oder Spediteur, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes auf den Käufer über.

10. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ:

Für allfällige Mängel der von uns gelieferten Ware wird nach folgenden Bestimmungen Gewähr geleistet: Gewährleistungspflicht besteht nur für Mängel, die während eines Zeitraumes von 6 Monaten bei einschichtigem und 3 Monate bei mehrschichtigem Betrieb ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung der Montage, spätestens jedoch 9 Monate ab Versandbereitschaft angezeigt werden.

Die Rüge der Mängel hat jedenfalls unverzüglich im Sinne § 377 HGB schriftlich zu erfolgen. Besteht für uns eine Mängelbehebungspflicht, so können wir den Mangel an Ort und Stelle in der normalen Arbeitszeit beheben, oder uns die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil zwecks Verbesserung zusenden lassen oder die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil ersetzen. Für die Prüfung der Mängel, sowie für die Reparatur bzw. für die Lieferung von Ersatzteilen oder Anlagen ist uns die erforderliche Zeit zu gewähren.

Die Kosten und die Gefahr für Hin- und Rücktransport übernimmt der Käufer. Bei Behebung der Mängel an Ort und Stelle trägt der Käufer unsere Reisekosten.

Eine Verlängerung der Gewährleistungspflicht tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.

Für eine Mängelbehebung durch den Käufer selber oder durch Dritte haben wir nur dann aufzukommen, wenn wir hierzu unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben. Die Gewährleistungspflicht trifft uns nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die auf vom Käufer oder Dritten zu verantwortenden Gründen beruhen.

Für normale Abnutzungsschäden und Bagatellschäden am Anstrich leisten wir keine Gewähr. Wird die Montage der Anlage nicht von uns vorgenommen, so ist Voraussetzung für jegliche Gewährleistung eine Inbetriebnahme oder Übergabe durch unser Personal.

Für diejenigen Teile der Ware, die wir auf Weisung eines Käufers oder seiner Beauftragten gegen unsere Empfehlung von Unterlieferanten bezogen haben, haften wir nur insoweit, als uns gegen den Unterlieferanten Gewährleistungsansprüche zustehen.

Wird eine Ware oder Leistung von uns aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Planungen, Modellen oder sonstigen Angaben, die vom Kunden beigestellt werden, angefertigt, bzw. erbracht, so erstreckt sich unsere Haftung nur darauf, daß die Ausführung gemäß diesen vom Kunden beigestellten Angaben erfolgt. Der Käufer hat uns hier bei allfälligen Verletzungen von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten. Wir sind zur Überprüfung der vom Kunden beigestellten Angaben nicht verpflichtet.

Bei der Übernahme von Reparaturaufträgen, Umänderung oder Umbau von alten oder fremden Waren wird keine Gewähr übernommen.

Wir sind in jedem Fall solange jeder Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Käufer mit seinen Zahlungspflichten im Verzug ist. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Käufer nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzubehalten. Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernehmen wir keine weitergehende Haftung als unter den vorhin genannten Vorschriften bestimmt ist, dies auch nicht für Mängel, deren Ursache vor dem Gefahrenübergang liegt.

Es gilt als ausdrücklich vereinbart, daß wir dem Käufer keinen Schadenersatz zu leisten haben für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden oder für Gewinnentgang, sofern sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, daß dem Verkäufer grobes Verschulden zu Last fällt.

Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Sachschäden, sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

11. RÜCKTRITT:

Wünscht der Käufer vom Vertrag zurückzutreten und erklären wir uns damit einverstanden oder erklären wir unseren Rücktritt, weil der Besteller seine Vertragsverpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, so ist der Käufer verpflichtet 20 % der vom Rücktritt erfaßten Auftragssumme als Kostenersatz zu bezahlen. Die Geltendmachung höherer, tatsächlich entstandener Kosten aus dem Titel des Schadenersatzes bleibt vorbehalten.

12. GERICHTSSTAND:

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus Rechtsgeschäften ergeben, die mittel- oder unmittelbar diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unterworfen sind, wird Graz ausdrücklich vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

13. ALLGEMEINES:

Wir sind berechtigt Teillieferungen und Vorlieferungen durchzuführen.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist in jedem Fall der Ort unseres Werkes.